

INHALT

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Maßgebliche Regelungen für den neuen Inzidenzbereich zwischen 50 und 100

Seite

186

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Maßgebliche Regelungen für den neuen Inzidenzbereich zwischen 50 und 100

Auf Grund des § 3 Nr. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch Verordnung vom 05. Mai 2021 (BayMBI. Nr. 307) geändert worden ist, macht das Landratsamt Fürstentfeldbruck als zuständige Kreisverwaltungsbehörde bekannt:

Die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) hat im Landkreis Fürstentfeldbruck an fünf aufeinander folgenden Tagen den Wert von 100 nicht überschritten. Die 7-Tages-Inzidenz lag am 09.05.2021 bei 98,9; am 10.05.2021 bei 96,2; am 11.05.2021 bei 93,0; am 12.05.2021 bei 87,1 und am 13.05.2021 bei 90,7 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage.

1. Auf Grund dieser Unterschreitungen gelten im Landkreis Fürstentfeldbruck ab dem 15.05.2021 diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 nicht überschreitet.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 15. Mai 2021 in Kraft.

Hinweise:

Auf die folgenden Regelungen wird besonders hingewiesen (Details sowie weitere Regelungen finden sich in der 12. BayIfSMV):

Kontaktbeschränkung - § 4 der 12. BayIfSMV

- Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur mit den Angehörigen des **eigenen Hausstandes** sowie zusätzlich **den Angehörigen eines weiteren Hausstands** gestattet, solange dabei eine **Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird**.
- Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Hausstands, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- und Umgangsrechts stattfinden, bleiben unberührt.

Sport - § 10 der 12. BayIfSMV

- Zulässig ist die Ausübung kontaktfreien Sports unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen nach § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren.
- Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist nur unter freiem Himmel und nur für die oben genannten Zwecke zulässig.

Freizeiteinrichtungen - § 11 der 12. BayIfSMV

- Der Betrieb und die Nutzung von Fitnessstudios ist nur unter freiem Himmel und für die in § 10 Abs. 1 Satz 1 genannten Zwecke zulässig.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte - § 12 der 12. BayIfSMV

- Die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden ist nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig.
- Hierfür gilt § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 der 12. BayIfSMV (Mindestabstand, Begrenzung der Kundenanzahl, FFP2-Maskenpflicht für Kunden, Schutz- und Hygienekonzept) mit der Maßgabe, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40m² der Verkaufsfläche.
- Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben.

Schulen - § 18 der 12. BayIfSMV

- Unterricht an Schulen findet **als Präsenzunterricht** (soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann) **oder Wechselunterricht** statt.

Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie der Not- und Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie sich nach Maßgabe von § 18 Abs. 4 Sätze 2 bis 5 der 12. BayIfSMV, zwei Mal wöchentlich einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen.

Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige - § 19 der 12. BayIfSMV

- Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sowie Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist zulässig, sofern die **Betreuung in festen Gruppen** erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

Schülerinnen und Schüler dürfen an diesen Betreuungsangeboten nur teilnehmen, wenn sie entsprechend den für den Präsenzunterricht geltenden Vorgaben in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sind.

Außerschulische Bildung, Musikschulen, Fahrschulen - § 20 der 12. BayIfSMV

- Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 der 12. BayIfSMV in Präsenzform zulässig.
- Instrumental- und Gesangsunterricht ist als Einzelunterricht unter den in § 20 Abs. 4 der 12. BayIfSMV genannten Voraussetzungen in Präsenzform zulässig.

Kulturstätten - § 23 der 12. BayIfSMV

Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten können nach vorheriger Terminbuchung unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 Nr. 2 der 12. BayIfSMV (Mindestabstand, FFP-2-Maskenpflicht, Schutz- und Hygienekonzept, Kontaktdatenerhebung) öffnen.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Nächtliche Ausgangssperre - § 26 der 12. BayIfSMV

Die Regelung zur nächtlichen Ausgangssperre nach § 26 der 12. BayIfSMV findet keine Anwendung. Die nächtliche Ausgangssperre entfällt damit.

Für weitere Öffnungsschritte gem. § 27 der 12. BayIfSMV hinsichtlich der Außengastronomie, Theater, Konzert- und Opernhäusern, Kinos sowie des kontaktfreien Sports im Innenbereich und dem Kontaktsport im Außenbereich ist eine gesonderte Bekanntmachung mittels Allgemeinverfügung erforderlich.

Die Anordnung der inzidenzabhängigen Regelungen treten gemäß den Vorgaben des § 3 Nr. 2, Nr. 3 der 12. BayIfSMV in Kraft. Wird ein Wert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Überschreiten oder Nicht-Überschreiten Regelungen der 12. BayIfSMV unmittelbar geknüpft sind, an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten oder an fünf aufeinander folgenden Tagen nicht mehr überschritten, ist dies durch das Landratsamt amtlich bekannt zu machen. Ab dem zweiten Tag nach Eintritt der Voraussetzungen gelten dann die neuen Regelungen.

Fürstenfeldbruck, 14.05.2021

Zimmermann
Regierungsrätin

Thomas Karmasin
Landrat